

BEKANNTMACHUNG

64. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 11.12.2024 beschlossenen 64. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 17.12.2024 (Aktenzeichen: 213 – 10204#00046#0073) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf dem Internetauftritt www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 27.12.2024

64. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung

§ 20 Aufbringung der Mittel, Umlage

In § 20 Absatz 4 wird der Wert „0,39“ auf „0,33“ geändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsantrag wurde am 11.12.2024 von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.


Frank Hippler

Vorstandsvorsitzender



Dienstsiegel

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic am 11. Dezember 2024 beschlossene 64. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2024
213 – 10204#00046#0073

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag



Antje Domscheit